

Das Reusstal im geschichtlichen Rückblick

Jean Jacques Siegrist

Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts durchfloss die Reuss von Luzern bis in die Aare österreichisches Herrschaftsgebiet. Dies sollte sich im 14. und 15. Jahrhundert grundlegend ändern: Entstehung und Erstarkung der Eidgenossenschaft brachten vor 1415 die halbautonome Stellung Luzerns, das 1394 die Herrschaft Merenschwand am linken Reussufer an sich brachte. 1415, anlässlich der Annexion des österreichischen Aargaus durch die Eidgenossen, wurde die Reuss zum Teil Grenzfluss. Die neugebildete siebenörtige Gemeine Herrschaft «Freie Ämter», das luzernische Amt Merenschwand und der bernische Unteraargau westlich der Reuss grenzten an die Territorien der Orte Zug und Zürich und an die achtörtige Gemeine Herrschaft «Grafschaft Baden» östlich der Reuss.

Zeit vor 1803

Drei Problemkreise beschäftigten zwischen 1415 und 1803 die Landesherren und die Reusstalbewohner: a) die Flussschifffahrt, b) die Fischenzen, c) Verbauungen und Korrekturen des Flusslaufs.

Die Flussschifffahrt und die Offenhaltung der Fahrrinne

Seit 1415 war Luzern Reichsvogt über die Reuss. Dieser Stand wachte eifersüchtig darüber, dass die Fahrrinne des Flusses offen blieb. Die Schifffahrt auf der Reuss lag als Monopol in der Hand der Gesellschaft der Luzerner «Niederwässerer», deren Gesellschaftsanteile vererbt wurden. Das älteste eidgenössische Dekret über die Offenhaltung der Fahrrinne stammt aus dem Jahre 1427. Damals wurde festgelegt, dass ein Drittel des Flussbettes als Fahrrinne («der rechte runs») offen und frei bleiben sollte und bei einer Busse von 20 Pfund Geld von den Fischern nicht mit Fachen (Fangwänden) überbaut werden durfte. Kontrollorgane waren ursprünglich die Landvögte der Grafschaft Baden und der Freien Ämter mit Zugeordneten. Die periodischen Kontrollfahrten wurden später von Abgeordneten der Stände Luzern und Zug vorgenommen. Die Kontrollorgane hatten dauernd Anstände mit den Fischern, die ihre Fache über die Mitte des Flusses hinaustrieben, mit dem Stand Bern, der im Bereich seines Amts Königsfelden die Hoheit über die ganze Reuss beanspruchte, und mit der Stadt Bremgarten wegen des Fällbaums in der Reuss. Die zum Teil erheblichen Kosten, die bei diesen Inspektionsfahrten anfielen, wurden zu gewissen Zeiten den Geleitbüchsen zu Baden und Mellingen entnommen, doch hielt man darauf, dass grundsätzlich die Kosten mit den Bussen gedeckt werden sollten. Diese Kostendeckung bildete einen dauernden Streitpunkt zwischen den Acht Alten Orten. Das Dekret von 1427 blieb bis 1798 in Kraft.

Die Fischenzen

Die mittelalterlichen Fischenzen in der aargauischen Reuss können in zwei Haupttrakte eingeteilt werden: Den Unterlauf bis oberhalb Bremgartens beherrschten ursprünglich die Herzöge von Österreich. Ihre nördlichsten Rechte gelangten zu Beginn des 14. Jahrhunderts an das Kloster Königsfelden. Die Städte Mellingen und Bremgarten brachten im Verlaufe des 14. und 15. Jahrhunderts den grössten Teil der Fischenzen innerhalb ihrer Territorien an sich. Im Südteil der Reuss waren die meisten Fischereirechte mit den Grundherrschaften am Ufer verbunden (Herrschaften Merenschwand und Reussegg, Twing Dietwil). In diesem Bereich gelang es dem Kloster Muri im 14. und 15. Jahrhundert fast alle Fischereirechte zu erwerben. Mit den Nutzungsrechten an diesen Fischenzen belehnte Muri gegen Zins Einheimische. Diese Fischer gerieten, wie erwähnt, häufig mit den Wassertransporteuren in Streit, weil sie mit ihren Fangwänden die Fahrrinne verbauten.

Verbauungen und Korrekturen des Flusslaufs

Infolge des zwischen Rottenschwil/Unterlunkhofen im Süden und Fischbach/Sulz im Norden stark mäandrierenden Laufs der Reuss und des Engpasses des Flusses bei Hermetschwil erfolgten bei Hochwasser häufig Überschwemmungen der Uferlandschaften. Über solche Wasserschäden hören wir im Hoch- und Spätmittelalter nichts; Untertanen und Herren betrachteten solche Vorkommnisse als gottgewollte Heimsuchung.

Im 17. und 18. Jahrhundert finden sich häufig an der Tagsatzung vorgebrachte Klagen über Wasserschäden. Dies war vor allem der Fall, wenn siebenörtige Mannlehengüter in Mitleidenschaft gezogen wurden, was 1649 in Fischbach eintrat.

1662 erlitten die Gemeinden Merenschwand und Maschwanden grossen Schaden an ihren Feldern, angeblich wegen verbotener Schupf- und Streichwehre im Reusslauf.

1667 wurde beantragt, die starken Reusskrümmungen bei Rottenschwil mit einem Durchstich auszuschalten, doch noch 1673 weigerten sich die Bewohner von Lunkhofen östlich der Reuss, ihre Einwilligung zu geben. Die Angelegenheit war anscheinend noch 1680 hängig, scheint aber schliesslich (1791 ?) erledigt worden zu sein. - Ein 1690 zwischen Sins und Hüenberg ausgebrochener Streit wegen Reusswuhren war noch 1693 nicht beigelegt.

Um 1792 wurde die Korrektur des Reusslaufes zwischen Fischbach und Sulz ins Auge gefasst. 1794 wurde ein Durchstich geplant, doch scheiterte das Unternehmen vorerst an der Opposition von Sulz.

Zeit nach 1803

Seit der Kantonsgründung hatte sich der junge Staat dauernd mit der Sanierung der Reussniederungen (Dietwil und Oberrüti, Gegend von Mühlau bis Rottenschwil, Fischbach und Sulz) zu befassen. Der alte Hochwasserdamm längs des westlichen Reussufers war schon vor 1827 errichtet worden. Es galt nun auch die Binnengewässer (Zuflüsse der Reuss) zu korrigieren und mit Dämmen zu versehen und Binnenkanäle anzulegen. Dabei hatten sich häufig der Kanton Aargau für das westliche Reussufer und die Kantone Zürich und Zug für das östliche Reussufer (südlich von Ottenbach) miteinander zu verständigen.

Dieser Artikel ist erschienen in:

Regierungsrat des Kantons Aargau. Sanierung der Reusstalebene ein Partnerschaftswerk. AT-Verlag 1982, Seite 21-22.

Das pdf-Dokument wurde erstellt durch:

Stiftung Reusstal, Hauptstr. 8, CH-8919 Rottenschwil, Dezember 2009